

Kraftfahrzeug: Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge beantragen

Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge können Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb sowie extern aufladbaren (Plug-In) Hybrid-Fahrzeugen zugeteilt werden. Das amtliche Kennzeichen wird um den Kennbuchstaben "E" ergänzt.

Telefonische Terminvereinbarung über die Behördenrufnummer 115 möglich!

Voraussetzungen

Das Elektrokennzeichen wird nur auf Antrag zugeteilt.

Ausschlaggebend für die Zuteilung ist die Schlüsselnummer zur Antriebsart, wobei die Zuteilung für verschiedene Hybridfahrzeuge zusätzlich vom CO₂-Wert bzw. von der Reichweite des Elektroantriebs abhängig ist. Nähere Auskünfte erteilt die Kfz-Zulassungsbehörde.

Kosten

Grundgebühr: 30,80 Euro

Gebühr bei internetbasierter Zulassung: 17,50 Euro zzgl. Portokosten

Zur Grundgebühr können zusätzliche Kosten hinzukommen.

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis oder Reisepass** (*Kopie*)
 - Bei einer Bevollmächtigung ist der Personalausweis oder Reisepass des Fahrzeughalters als Kopie und der bevollmächtigten Person im Original vorzulegen.
 - Bei juristischen Personen ist der Personalausweis oder Reisepass des Geschäftsführers bzw. der laut Registereintrag vertretungsberechtigten Person vorzulegen.
- **Vollmacht** (*Original*)
Nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht persönlich in der Kfz-Zulassungsbehörde vorspricht.
- **Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug** (*Kopie*)
Nur bei Firmen erforderlich.
- **Auszug aus dem Vereinsregister**

Nur bei Vereinen erforderlich.

- **Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe**

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.

- **Einzugsermächtigung Kfz-Steuer (Original)**

Nicht erforderlich

- für Fahrzeuge, die nicht kfz-steuerpflichtig sind oder bei Antragstellern, die steuerbefreit sind.
- wenn das Fahrzeug bereits in Chemnitz zugelassen ist und nachträglich auf Elektrokennzeichen geändert wird.

- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) (Original)**

- **Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) (Original)**

- **elektronische Versicherungsbestätigung**

Mündliche Bekanntgabe der vom Versicherer vergebenen Bestätigungsnummer

- **gültiger Prüfbericht der Hauptuntersuchung (Original)**

Entfällt bei Fahrzeugen, bei denen die erste Hauptuntersuchung noch nicht fällig war.

- **bisherige Kennzeichenschilder**

Nur erforderlich, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- den Antragsteller persönlich
- einen Vertreter mit Vollmacht
- den gesetzlichen Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- Fahrzeuge mit dem Zusatz "E" können auch internetbasiert zugelassen werden. Die Voraussetzungen dafür und den Link zum Onlineantrag finden Sie in der Leistung "[Kraftfahrzeug online zulassen und abmelden](#)".

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3396
- E-Mail: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Bearbeitungszeit

15 Minuten

Rechtsgrundlagen

§§ 11, 18 - 22 FZV,

Elektromobilitätsgesetz (EMoG)

Häufig gestellte Fragen

Welche Vorteile hat das E-Kennzeichen?

Wenn durch die Straßenverkehrsbehörden zugelassen und im öffentlichen Straßenverkehr durch Zusatzzeichen gemäß § 39 Abs. 10 StVO angezeigt, können elektrisch betriebene Fahrzeuge von Verkehrsverboten ausgenommen werden, Bussonderfahrstreifen benutzen oder Parksonderrechte nutzen.

Können im Ausland zugelassene, elektrisch betriebene Fahrzeuge ebenfalls Sonderrechte in Anspruch nehmen?

Ja. Voraussetzung ist die Anbringung einer Plakette mit dem Buchstaben E und dem amtlichen Kennzeichen auf der Rückseite des Fahrzeuges. Die Plakette wird durch die Kfz-Zulassungsbehörde ausgegeben, bei der der Antragsteller vorspricht.

Ist der HU-Bericht immer vorzulegen oder genügt der Stempel auf der Zulassung?

Der rechtliche Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung kann nur durch Vorlage des HU-Berichtes im Original erfolgen. Eine eingedruckte gültige HU (nicht gestempelt) in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) wird in der Regel auch anerkannt. Im Zweifelsfall behält sich die Zulassungsstelle die Vorlage des HU-Berichtes vor.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Kraftfahrzeugzulassungsbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 18:00

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 08:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.